

Wir helfen bei der **Euroumstellung**



**Büro- & Kopierservice HAUSMANN**  
BÜROBEDARF, BÜROTECHNIK, SCHUL- U. EDV-BEDARF

03172 Guben • Ph.-Müller-Str. 12 • Tel. + Fax 52681 + 540715 • Internet: hausmann-guben.de

**Gubener Heimatkalender 2002 eingetroffen!**

Eurorechner ab 4,50 DM  
Preisauszähler ab 85,- DM  
Goldprüfstifte 7,95 DM  
Eurozählretter 35,20 DM  
Eurozählkassen 198,- DM  
Goldprüflampen ab 25,95 DM

**Gubener Wohnungs-  
baugenossenschaft**  
- GWG - e. G.



**Kaltenborner Str. 58, 03172 Guben**

Telefon: 0 35 61/23 91, 23 96 bzw. 0 35 61/43 87-0

Telefax: 0 35 61/6 66 13

E-Mail: GWG-Guben@t-online.de

Internet: www.wohnen-guben.de; www.gwg-guben.de

Ihre Ansprechpartner sind Frau Ullrich Tel. 03561/4387-24  
und Herr Würck Tel. 03561/4387-50

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Freitag 9-12 Uhr

Montag und Mittwoch nach Vereinbarung

*Wohnen und Wohlfühlen*

2678 17 49-01

**Allgemeine  
Kompensatoren- und  
Klappentechnik GmbH**

- ◆ Stahlbau
- ◆ mechanische Bearbeitung
- ◆ Rohrleitungsbau
- ◆ großer Eignungsnachweis nach DIN 18800

- Kupferhammerstraße 74 A, 03172 Guben  
Tel.: 0 35 61 / 6 67 71, Fax: 0 35 61 / 62 99 58  
Mail: akk.gmbh@t-online.de

2678 17 49-01



Getifix

Dienstleistungszentrum  
**Horst Richter**

Triftstr. 54 • 03185 Peitz

- Handwerksvermittlung-Dieselmotoren-Instandsetzung
- Dachziegel-Dachrinnenreinigung-Farbbeschichtung
- Pappdach-Reparaturen-Beschichtung-Asbestplattenentsorgung
- Fassaden-Grundreinigung-Beschichtung-Graffiti-Schutz
- Schimmel-Salpeterschutz-Klimaplatte-Entfeuchtungsputze
- Hausmeisterdienst-Grünanlagenpflege-Winterdienst
- Teppichboden-Polstermöbelreinigung-Schadstoffmessungen
- Bautrocknung-Bauschluß-Unterhaltsreinigung
- Brand-Wasserschadensanierung-auch GU-Tätigkeiten

Getifix **Alles aus einer Hand - Rufen Sie an -  
wir beraten Sie gern!**  
☎ (035 601) 3 05 23 Funk 0172/3758058

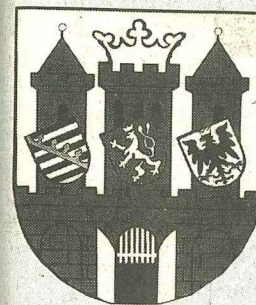
-ANZEIGE-

**Das macht Männer  
jünger**



bbs/Cc. Bei diesem Geschenk werden viele Männer schwach, denn es macht sie ganz schnell

um zehn Jahre jünger. Wie? Es lässt die alt machenden grauen Haare verschwinden. Der Trick des in Apotheken und Drogerieabteilungen erhältlichen Grauausblenders „Just for Men“: Der Naturton des Haars wird nicht angetastet. Lediglich die grauen Haare werden in sechs möglichen Tönen nachcoloriert. Ergebnis: Die Gesamt-erscheinung bleibt, wie man sie kennt. Nur wirkt „Mann“ eben ein Stückchen jünger, weil die grauen Haare verschwunden sind. Dabei dauert die ganze Prozedur nicht länger als einmal Duschen oder Rasieren: fünf Minuten. Speziell für den Bart, das ist neu: JUST FOR MEN Pflege-Brush-In-Color-Gel.



**Amtsblatt für die Stadt Guben und  
das Amt Schenkendöbern**

**NEISSE-ECHO**

Jahrgang 11, Nummer 26, kostenlos

Guben, den 21. Dezember 2001

Woche 51



*Friedvolle  
Weihnachten*

*und die besten  
Wünsche für das  
kommende Jahr  
all unseren  
Leserinnen und  
Lesern*

**MÖBEL** © G  
J M  
B H  
**SB** Stadtwahl  
**AKTIONS-HALLE**  
**DURING**

**Möbel-During**  
03172 Guben • Uferstraße 25 • Tel.: (03561) 22 72

mit großer **Polsterwerkstatt** Maßanfertigungen sind möglich und bezahlbar!  
Sprechen Sie mit uns, wir helfen Ihnen weiter.

Vom Wohnzimmer über die Küche bis hin zu altersgerechten Sitz- und Schlafmöbeln.

• Komplettes Möbelangebot  
• Eigene Polsterwerkstatt  
• Neuanfertigung nach Maß  
• Reparatur, Neubezug  
• Restauration von Polstermöbeln

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 9.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

**P** Parkplätze auf dem Hof Wir freuen uns dann auf Ihren Besuch!



## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

<b>I. Stadt Guben</b>		Ausstattung der Friedenschule- Grundschule Guben	Seite 12
Hinweise zum Wochenmarkthandel	Seite 2	Ausstattung der Friedenschule-Grundschule Guben	Seite 12
Satzung der Stadt Guben	Seite 2	Ausstattung der Friedenschule-Grundschule Guben	Seite 13
Satzung der Stadt Guben	Seite 5	Stellenausschreibung	Seite 14
Satzung der Stadt Guben	Seite 7		
Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben	Seite 8		
Öffentliche Auslegung	Seite 8	<b>II. Amt Schenkendöbern</b>	
Stellplatzablöserichtlinie der Stadt Guben	Seite 8	Satzung Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schiedspersonen	Seite 14
Satzung der Stadt Guben	Seite 10		
Nachtragshaushaltssatzung 2001	Seite 11		

## I. Stadt Guben

### Hinweise zum Wochenmarkthandel über den Jahreswechsel

Im Zeitraum vom 24. Dezember 2001 bis 1. Januar 2002 finden abweichend von den allgemeinen Marktzeiten in der Klaus-Herrmann-Straße und auf dem Schillerplatz keine organisierten Wochenmarktveranstaltungen statt.

Händler, die am 24. Dezember 2001, im Zeitraum vom 27. Dezember bis 29. Dezember 2001 und am 31. Dezember 2001 einen Standplatz in der Klaus-Herrmann-Straße oder auf dem Schillerplatz nutzen wollen, melden sich bitte vorher rechtzeitig beim Gewerbeamt der Stadt Guben.

Gewerbeamt

### SATZUNG DER STADT GUBEN

#### über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Stadt Guben (Sondernutzungssatzung)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), § 45 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt 1971 S. 38), zuletzt geändert durch die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (33. ÄndVStrVR) vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690), §§ 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), geändert durch Art. 19 Nr. 2 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember

1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) und des Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) sowie des Brandenburgischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BbgEuroAnpG) vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 305) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 5. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Guben, unabhängig vom Eigentum.

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs 1 gehören die im § 2 Abs. 2 und 3 BbgStrG sowie im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Guben. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Zur Sondernutzung zählen u. a.:
  1. Aufbrüche, die Errichtung und das Aufstellen von Automaten, Auslagegegenstände zur Kundenwerbung, Gerüste, Bauwagen, Verkaufsständen aller Art, Leitern, Masten, Abfallcontainern, Plakattafeln, Schaukästen, Sonnenschirmen, Stühlen, Tischen, Vitrinen, Wartehallen, Zäunen, Werbeanlagen aller Art, Informations- und Ausstellungsgegenständen,
  2. das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen,
  3. das Aufstellen von Fahrradständern,
  4. das Lagern von Brennstoffen, Bauschutt und Baumaterial.
 Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (z. B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).

#### § 3

##### Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (§ 14 Abs. 4 BbgStrG).

#### § 4

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte;
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis 1 m<sup>2</sup>, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m von der Gehwegkante;
  - c) die vorübergehende nicht gewerbliche Nutzung des Straßenkörpers zur Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien und Umzugsgut bis 24 Stunden;
  - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (im Einzelfall bis 2 Stunden) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
  - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1, erlaubnisfreie Sondernutzung, ist rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor der Inanspruchnahme einer öffentlichen Fläche bei der Stadt anzuzeigen. Bei mehreren Anzeigen auf den gleichen Veranstaltungsort zur gleichen Zeit erhält derjenige den Vorzug, dessen Anzeige zuerst eingegangen ist.

#### § 5

##### Sonstige Nutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Eine Nutzung von Verkehrseinrichtungen zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

#### § 6

##### Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung mit Angaben über den Ort, Umfang, Art, Dauer der Sondernutzung und Lageplan bei der Stadt Guben zu stellen. Jährlich wiederkehrende erlaubnispflichtige Sondernutzungen gelten bis auf Widerruf als beantragt.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Benutzung beeinträchtigt, so wird die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der mit einzureichenden schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht.
- (3) Soweit es sich um Sondernutzung in Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger der Straßenbaulast nicht die Stadt Guben ist, bedarf der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des entsprechenden Straßenbaulastträgers vorzulegen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen oder die Gefahr

einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstanden sind.

#### § 7

##### Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis wird in der Regel schriftlich erteilt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (3) Die von der Stadt Guben mit der Erlaubniserteilung beauftragte Stelle ist berechtigt, für die Bearbeitung notwendige, über den Umfang des § 6 Abs. 1 hinausgehende Unterlagen zu verlangen.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung mitzuführen und auf Verlangen dem sich ausweisenden städtischen Angestellten vorzulegen

#### § 8

##### Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
  - a) die Sondernutzung ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt,
  - b) dies mit Rücksicht auf eine gemeinnützige Zielstellung, durch allgemeinen förderungswürdigem Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 9

##### Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Gebührentarifen der Anlage "Gebührenverzeichnis", die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie richtet sich nach Dauer, Größe der Fläche und Art der Inanspruchnahme.
- (2) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis bemessene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche ungeeignet oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.

#### § 10

##### Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Guben und den Trägern der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die ihr oder den Trägern der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den



Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.  
 Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.  
 (3) Mit der Erteilung der Erlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Guben für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie deren Anlagen auf den Erlaubnisnehmer über.  
 (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Anlagen in angemessener Frist zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.  
 (5) Erfüllt der Erlaubnisnehmer eine der ihm nach den vorstehenden Bedingungen obliegenden Pflicht nicht rechtzeitig, so ist die Stadt Guben nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Handlungen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 11  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 12  
Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
  - c) mit Erteilung der Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren entstehen die Gebühren für die Folgejahre am 01.01. des jeweiligen Jahres und werden zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Bei Tageszulassungen für Sondernutzung auf den Markt- und Handelsflächen gemäß Pkt. 13 des Gebührenverzeichnisses ist die Gebühr sofort fällig.

**§ 13  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 14  
Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des OBG in Verbindung mit den §§ 15-25 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden die Maßnahmen des Verwaltungszwanges (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang und Ersatzzwangshaft) angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 15  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 2 Abs. 3 Pkt. 1 und 3 eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt vorbehaltlich der §§ 3, 4 dieser Satzung und die genannten Anlagen aufstellt oder errichtet;
  - 2. § 2 Abs. 3 Pkt. 2 nicht zugelassene Fahrzeuge abstellt;
  - 3. § 2 Abs. 3 Pkt. 4 Brennstoffe, Bauschutt und Baumaterial lagert;
  - 4. § 3 den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und in den Straßenkörper eingreift;
  - 5. § 5 Abs. 2 Verkehrseinrichtungen für andere Zwecke nutzt;
  - 6. § 7 Abs. 4 die erteilte Erlaubnis nicht am Erlaubnisort vorweisen kann;
  - 7. § 10 Abs. 2 S. 1 Einrichtungen im Rahmen der genehmigten Sondernutzung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand errichtet und unterhält;
  - 8. § 10 Abs. 2 S. 2 bei Arbeiten an der Straße die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nicht eingeholt hat;
  - 9. § 10 Abs. 2 S. 3/4 sein Verhalten und den Zustand der Sache nicht so einrichtet und die zugewiesene Fläche nicht im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hält, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
  - 10. § 10 Abs. 3 der mit der Erteilung der Erlaubnis übergehenden Verkehrssicherungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt;
  - 11. § 10 Abs. 4 mit dem Erlöschen, dem Widerruf sowie bei der Einziehung der Straße den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß in einer angemessenen Zeit wiederherstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG und nach § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 BbgStrG die örtliche Ordnungsbehörde als zuständige Straßenbaubehörde.

**§ 16  
Verhältnisse zu anderen Rechtsvorschriften**

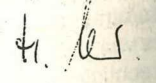
Bestimmungen des BbgStrG, StVO, der BbgBauO oder anderer höherrangiger Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 17  
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (StO) vom 24. Februar 1999 außer Kraft.
- Guben, 6. September 2001

  
Gottfried Hain  
Bürgermeister



  
Herbert Gehmert  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage  
Gebührenverzeichnis

**Anlage  
zur Satzung der Stadt Guben über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Stadt Guben vom 6. September 2001**

**Gebührenverzeichnis**

Für Erlaubnisse zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten sowie Inanspruchnahme von Grünanlagen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

- 1. Automaten, Auslege- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage 25,50 Euro jährlich
- 2. Obst-, Gemüse- und sonstige Warenauslagen vor Ladengeschäften sowie der im § 4 Abs. b) der über Erlaubnisse für Sondernutzungen gesetzte Rahmen überschritten wird und Fahrradständer mit Werbung je angefangener m<sup>2</sup> 10,00 Euro jährlich
- 3. Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Geräten und ähnlichem je angefangener m<sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche 1,00 Euro monatlich Mindestgebühr 10,00 Euro pro Monat, bei zeitweiser Nutzung verringert sich die Gebühr auf 5,00 Euro/Monat
- 4. Nutzung von Grünanlagen 1,55 Euro je m<sup>2</sup> Mindestgebühr 15,00 Euro pro Monat
- 5. Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauern und nicht unter Pkt. 3 fallen je angefangener m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche 0,26 Euro täglich
- 6. Masten (außer Freileitungen zu Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs je Mast 10,00 Euro jährlich
- 7. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen aufgestellt werden je angefangener m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche 2,56 Euro monatlich
- 8. mobile Stellschilder bis 1,5 m<sup>2</sup> je Tag und Schild 0,26 Euro Mindestgebühr 2,50 Euro
- 9. Hinweisschilder bis 0,50 m<sup>2</sup> 5,10 Euro pro Stück und Monat bei einer maximalen Standgenehmigungsdauer von 3 Monaten
- 10. Abstellen von (vorübergehend) nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder) und von Kraftfahrzeuganhängern je PKW und je Anhänger 15,00 Euro monatlich je LKW und je Zugmaschine 26,00 Euro monatlich
- 11. Benutzung von bewirtschafteten Parkplätzen auf gesonderte Antragstellung durch Inhaber von Gewerbebetrieben und Geschäften, Praxen und Ähnliches in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung 180,00 Euro jährlich pro PKW
- 12. Verkaufsstände, -hänger, -mobile, -hütten, -tische und sonstige Verkaufseinrichtungen je angefangener laufender Meter Verkaufseinrichtung einschließlich Warenauslagen bzw. Warenträger u. a. täglich bei einer Standtiefe
 

bis	3 m	1,55 Euro
über	3 m-4 m	2,55 Euro
über	4 m-5 m	3,60 Euro
größer	5 m	4,60 Euro
- 13. Schausteller bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche 5,00 Euro je Tag und Geschäft darüber 10,00 Euro je Tag und Geschäft
- 14. Zirkusgastspiele, Festzelte u. ä. 77 Euro/Tag sonstige Nutzer der Sprucker Festwiese 56 Euro/Tag
- 15. Informations- bzw. Werbestände u. ä. je angefangener m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche 0,50 Euro täglich
- 16. Sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen bis 10,00 Euro pro angefangener m<sup>2</sup> monatlich

**SATZUNG  
DER  
STADT GUBEN**

**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 17 und 36 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntgabe vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65), des § 5 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und der Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 200) und des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro EG) vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 30. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Stadt Guben unterhält nach § 1 Abs. 2 BschG zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unentgeltlich. Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:

- 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
- 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- 3. wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils gültigen Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils gültigen Fassung entstanden ist,
- 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 5. wenn die Feuerwehren vorsätzlich grundlos alarmiert wurden.

- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren gemäß Anlage erhoben.
- (4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 24 BschG werden gem. § 36 Abs. 4 BschG Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.
- (6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gem. § 17 BschG werden bei der Bekämpfung von Schadensfeuer nur besondere Sachaufwendungen (Kraftstoff, Schaumbildner ...) vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgte, verlangt.